

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde als Umlegungsstelle
der Gemeinde Erndtebrück -
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Hermelsbacher Weg 15
57072 Siegen**

Tel. 02931/82-5543

Siegen, den 09.09.2026

**Umlegung „Im Boden“
Az.: 27 06 6 H 2 O.6**

Beschluss

über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses „Im Boden“

I. Aufhebung des Umlegungsbeschluss

Der Umlegungsbeschluss des seinerzeitigen Amtes für Agrarordnung Siegen vom 08.12.2006, jetzt Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde, betreffend das Umlegungsverfahren „Im Boden“ im Ortsteil Schameder wird gem. § 47 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 49 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) in den zurzeit gültigen Fassungen aufgehoben.

II. Von der Aufhebung betroffene Flurstücke

Regierungsbezirk Arnsberg
Kreis Siegen-Wittgenstein
Gemeinde Erndtebrück

Gemarkung Schameder
Flur 2

Flurstücke 13, 16, 252, 360, 362, 417, 478, 482 (historisch 416 tlw.), 484 (historisch 474 tlw.), 487 (historisch 15 tlw.), 489 (historisch 361 tlw.), 490 (historisch 369 tlw.), 494 (historisch Flur 3 Flurstück 140 tlw.), 495 (historisch Flur 3 Flurstück 178 tlw.), 496 (historisch Flur 3 Flurstück 178 tlw.), 497 (historisch 17), 500, 501, 502, 503 (historisch 364 tlw.)

Flur 3
Flurstück 497 (historisch 7)

III. Aufhebung der zeitweiligen Einschränkungen der Grundstücksnutzung

Die an das Umlegungsverfahren geknüpfte gesetzliche Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 Abs. 1 BauGB tritt außer Kraft.

Der gem. § 54 Abs. 1 BauGB im Grundbuch auf den von der Umlegung betroffenen Flurstücken eingetragene Umlegungsvermerk und die im Liegenschaftskataster erfolgte Kennzeichnung wird nach Unanfechtbarkeit dieses Beschlusses auf Ersuchen der Umlegungsstelle gelöscht.

Hiermit entfällt auch das besondere Vorkaufsrecht gem. § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und das besondere Betretungsrecht gem. § 209 Abs. 1 BauGB.

IV. Begründung

Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat gem. § 46 Abs. 1 BauGB mit Beschluss vom 27.09.2006 für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 3 im Ortsteil Schameder die Umlegung „Im Boden“ nach § 45 Abs. 1 BauGB angeordnet. Die Befugnis zur Durchführung der Umlegung wurde durch Ratsbeschluss vom 01.03.2006 gem. § 46 Abs. 4 BauGB dem seinerzeitigen Amt für Agrarordnung Siegen, jetzt Bezirksregierung Arnsberg (Flurbereinigungsbehörde), übertragen. Mit Umlegungsbeschluss vom 08.12.2006, ortsüblich öffentlich bekannt gemacht am 16.12.2006, leitete das seinerzeitige Amt für Agrarordnung Siegen als Umlegungsstelle der Gemeinde Erndtebrück die Umlegung ein und ersuchte das Grundbuchamt um Eintragung der entsprechenden Umlegungsvermerke auf den von der Umlegung betroffenen Flurstücken im Grundbuch. Vom 22.10. bis 26.11.2007 erfolgte die öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses bei der Gemeinde Erndtebrück. Im August 2012 erfolgte in dem Umlegungsverfahren eine fakultative Anhörung über die Wünsche für die Abfindung der Teilnehmer.

Die Umlegung sollte der Verwirklichung des o. a. Bebauungsplanes dienen, mithin der Schaffung von ca. 50 bis 70 kleinen Bauplätzen. Der Bedarf an Wohnbauflächen ist jedoch nicht eingetreten. Gegen die Erschließung einer Teilfläche sprechen gewichtige städtebauliche Gründe, weshalb von der Umsetzung des Bebauungsplanes abgesehen wurde. Der aktuelle Bedarf an Baugrundstücken im Ortsteil Schameder wurde durch die Bereitstellung von Baulücken gedeckt. Zwischenzeitlich wurde an der Schamederstraße auf der Grundlage des Bebauungsplanes ein Wohnhaus errichtet und somit der entsprechende Bereich auf der östlichen Seite der Schamederstraße in den Innenbereich einbezogen.

Gemäß § 46 Abs. 1 BauGB darf eine Umlegung nur durchgeführt werden, wenn und sobald sie zur Verwirklichung eines Bebauungsplanes oder aus Gründen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich ist. Durch den Wegfall der Realisierungsabsicht des Neubaugebietes fehlt dem Verfahren die gesetzliche Legitimationsgrundlage.

Aus v. g. Grund hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück den Beschluss vom 09.10.2019 zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 03 in Schameder „Im Boden“ gefasst und am 07.10.2020 die 46. Änderung des Flächennutzungsplanes, mit der die Änderung der Wohnbaufläche „Im Boden“ in eine Fläche für die

Landwirtschaft erfolgte, beschlossen.

Mit Beschlüssen vom 18.02.2026 und 06.05.2026 hob der Rat der Gemeinde seine Umlegungsanordnung vom 27.09.2006 zur Neuordnung der Grundstücksverhältnisse im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 03 im Ortsteil Schameder „Im Boden“ auf und beschloss die Einstellung des Umlegungsverfahrens. Gleichzeitig beschloss der Rat, dass der Umlegungsbeschluss des seinerzeitigen Amtes für Agrarordnung Siegen vom 08.12.2006 aufgehoben werden soll.

Damit sind die Voraussetzungen für die Durchführung eines Umlegungsverfahrens entfallen. Aus diesem Grunde ist der v. g. Umlegungsbeschluss seitens der Bezirksregierung Arnsberg als Flurbereinigungsbehörde aufzuheben.

V. Bekanntgabe des Beschlusses

Dieser Beschluss wird gem. § 50 Abs. 1 BauGB nach den bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinde Erndtebrück ortsüblich bekannt gemacht. Die in diesem Beschluss genannten Fristen beginnen mit dem Tag nach der ortsüblichen Bekanntgabe des Beschlusses.

Zusätzlich ist der Beschluss im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

<https://www.bra.nrw.de/-2304>

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von sechs Wochen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Bezirksregierung Arnsberg gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht – Kammer für Baulandsachen – in Arnsberg. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Hinweis:

Für die Bekanntgabe des Aufhebungsbeschlusses und die Berechnung der v. g. Rechtsmittelfrist ist nicht die Veröffentlichung im Internet der Bezirksregierung Arnsberg, sondern die öffentliche Bekanntmachung nach den für die jeweilige Gemeinde bestehenden Rechtsvorschriften maßgebend (ortsübliche öffentliche Bekanntmachung).

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

gez. Peter
RVD